KANTON LUZERN

Kantonsrat

# KANTONSRATSPROTOKOLL

Sitzung vom 18. September 2017
Kantonsratspräsidentin Vroni Thalmann-Bieri

## B 85 Neuregelung von Zuständigkeiten im Strassen-, Umwelt- und Gewässerschutzrecht; Entwürfe Gesetzesänderungen / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

### 1. Beratung

Für die Kommission Raumplanung, Umwelt und Energie (RUEK) spricht Kommissionspräsident Josef Dissler.

Josef Dissler: Mit der Botschaft B 85 schlägt der Regierungsrat Neuregelungen verschiedener Zuständigkeiten im Strassen-, Umwelt- und Gewässerschutzrecht vor. Diese Neuregelungen wurden durch die Aufgaben- und Finanzreform 2018 (AFR18) und die Organisationsentwicklung 2017 (OE17) ausgelöst. Die Änderungen betreffen folgende Gesetze: das Strassengesetz, das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz, das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer sowie das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Die Anpassungen erfolgen unter Berücksichtigung der Gemeindeautonomie und des Subsidiaritätsprinzips, wonach der Kanton nur Aufgaben wahrnehmen soll, wenn sie von den Gemeinden nicht selbst erfüllt werden können. So soll in Zukunft auf die Genehmigung von kommunalen Reglementen verzichtet werden, soweit das Bundesrecht dies vorsieht. Für kommunale Kanalisationsprojekte ist keine kantonale Genehmigung mehr vorgesehen. Strassen-, Gebühren-, Parkplatz-, Siedlungsentwässerungs- und Abfallreglemente fallen in die Hoheit der Gemeinden. Der Kanton stellt weiterhin Musterreglemente zur Verfügung. Es besteht die Möglichkeit einer Vorprüfung durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement. Die gleiche Praxis gilt in Zukunft auch bei Statuten von Privatstrassengenossenschaften. Ebenfalls werden die Zuständigkeiten für Betriebsbewilligungen für Deponien, Abfallanlagen und Materialabbaustellen vereinfacht. Abfallanlagen, in denen jährlich weniger als 100 Tonnen entsorgt werden, brauchen keine Betriebsbewilligungen der kantonalen Behörde, sofern keine Sonder- oder andere kontrollpflichtige Abfälle deponiert werden. Weiter ist kantonsintern eine Neuregelung der Aufgaben im Bereich der ABC-Ereignisse vorgesehen, also Vorkommnisse, bei denen Menschen oder die Umwelt durch erhöhte Radioaktivität, durch biologisch Agenzien oder durch chemische Stoffe geschädigt werden. Diese Massnahmen haben keine Auswirkungen auf die Gemeinden. Die RUEK hat die vorliegende Botschaft B 85 am 28. August 2017 beraten. Beim Eintreten wurde erwähnt, dass das Subsidiaritätsprinzip und die Gemeindeautonomie wichtig seien. Bezüglich Kosten nahm die RUEK zur Kenntnis, dass bei den Gemeinden keine grossen zusätzlichen Kosten entstehen und der Kanton geringfügig entlastet wird. Regierungsrat Robert Küng erwähnte, dass mit den Änderungen zwei Ziele verfolgt werden: die Vereinfachung der Prozesse und die Vermeidung von Doppelspurigkeiten. Die RUEK trat mit 13 zu 0 Stimmen auf die Botschaft B 85 ein. Zur Detailberatung wurden keine Anträge gestellt. Die Kommission stimmte der

Vorlage mit 13 zu 0 Stimmen zu und empfiehlt diese dem Kantonsrat zur Annahme. Auf Fraktionssprecher wird verzichtet.

Für den Regierungsrat spricht Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Robert Küng.

Robert Küng: Ich danke dem Kommissionspräsidenten der RUEK für die gemachten Ausführungen und der Kommission für die einstimmige Unterstützung. Ich hoffe, dass Ihr Rat dem Effizienzsteigerungsprogramm ebenfalls zustimmt.

In der Gesamtabstimmung stimmt der Rat der Neuregelung von Zuständigkeiten im Strassen-, Umwelt- und Gewässerschutzrecht, wie sie aus der Beratung hervorgegangen ist, mit 98 zu 0 Stimmen zu.